

22.09.88

## Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundes-  
haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988  
(Nachtragshaushaltsgesetz 1988)

Punkt 4 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß der Entwurf des Nachtragshaushalts 1988 mit der absolut höchsten Nettokreditaufnahme innerhalb eines Jahres seit Bestehen der Bundesrepublik abschließt. Die Neuverschuldung überschreitet mit 39,2 Mrd. DM die Summe der investiven Ausgaben um 5,1 Mrd. DM. Damit wird die Verfassungsgrenze nach Artikel 115 GG nicht eingehalten.

Nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GG ist eine Überschreitung nur zulässig "zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts". Die Bundesregierung hat bislang nicht dargelegt, daß derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeklausel -nämlich das Vorliegen einer konjunkturpolitischen Krisensituation mit gesamtstaatlichem Bezug- erfüllt sind.

**Ausgeliefert am 22. SEP. 1988**